

Salzburger Rechtsfakultät ein besonderer Rang für Hexengutachten zuerkannt worden wäre». Später folgten nur noch zwei weitere ähnliche Aufträge.⁴²²

Laut Peter Putzer stellte übrigens auch das weitere von Dr. Moser «hinterlassene Schrifttum ... keine Literatur von hohem Wert und Rang dar».⁴²³

MÄNGEL DES SALZBURGER RECHTS- GUTACHTENS

Immerhin galt das Salzburger Rechtsgutachten bislang in der Literatur als eine «mit höchster Gewissenhaftigkeit»⁴²⁴ und «mit größter Sorgfalt» verfasste Arbeit.⁴²⁵ Für Otto Seger war Dr. Moser «ein gewissenhafter Gelehrter, der jede Einzelheit beachtete».⁴²⁶

Diese Urteile treffen jedoch nicht zu, denn das Gutachten weist eine Reihe von beachtlichen Mängeln auf, die zu seinem Charakter als wenig anspruchsvolle Gefälligkeitsarbeit passen. So fiel Dr. Moser nicht einmal auf, dass es sich bei der Datierung der ersten Eintragungen im Schellenberger Inquisitionsprotokoll auf das Jahr 1651 um einen Irrtum handeln musste. Obwohl die entsprechenden Fälle am Beginn seiner Arbeit standen, merkte er nicht, dass anderenfalls die Ehefrau Andreas Strals sechs Jahre alt gewesen wäre und dabei schon einen fünfjährigen Sohn gehabt hätte.⁴²⁷ Um ein ähnliches Versehen findet sich auch bei den Inquisitionen über Silvester Hopp.⁴²⁸

Dr. Moser berücksichtigte in seinem Urteil weiters nicht, dass die ihm vorgelegten Inquisitionsprotokolle keine Originalmitschriften der Verhöre darstellten, sondern später zum Zwecke der Indizienabwägung neu zusammengestellt worden waren. Dabei wurden die Aussagen mitunter nicht von Anfang bis Ende chronologisch, sondern auch nach thematischen Gesichtspunkten gereiht. Dr. Moser aber betrachtete zum Beispiel bei den Unterlagen zu Katharina Wangnerin die unchronologische Reihung einfach als Unordnung und Unachtsamkeit.⁴²⁹ In Wirklichkeit jedoch ermöglichte erst ein zeitlicher Einschub eine chronologische Darlegung der unterschiedlichen Anschuldigungen.

Wie seine Bemerkungen zu den Aufzeichnungen über Michael Schechle zeigen, erkannte Dr. Moser darüber hinaus nicht, dass bei der zusammenfassenden Niederschrift der Inquisitionsaussagen nicht jedesmal die Namen der Beisitzer bei den einzelnen Verhörterminen wiederholt wurden. Für ihn galten solche Eintragungen einfach als rechtswidrig.⁴³⁰ Eine Liste der Delinquenten aus dem Jahre 1682 belegt, dass es auf Grund der damals vorliegenden Unterlagen sehr wohl möglich war, die personellen Zusammensetzungen der Inquisitionscommissionen zu rekonstruieren.⁴³¹

Neben solchen strukturellen Fehlern unterliefen Dr. Moser im Rechtsgutachten etliche sprachliche Missverständnisse, die deutlich sein Bemühen dokumentieren, belastendes Material gegen das Vaduzer Gericht anzuführen. So verzeichnete er etwa bei einer Inquisition über Georg Nigg aus Triesen, dass der erste Zeuge, Jakob Bargezi, in einer seiner Aussagen zunächst erklärt habe, dass die Geiss, die er anstelle einer Geldzahlung von Nigg erhalten hatte, vier Wochen später *zerfallen* sei. Laut einer anderen Aussage Bargezis sei die Geiss vom Hirten aber beim ersten Austreiben *verlohren worden, daß kein mensch wisse, wo sye hinkommen*. Dr. Moser bemängelte diesen vermeintlichen Widerspruch und erklärte, dass man gemäss der ersten Aussage wohl wissen hätte müssen, *wo die gaisß hinkommen wäre*. Er verstand nicht, dass «zerfallen» so viel wie «über einen Felsen hinunter fallen» heisst, und konstruierte daraus einen Widerspruch beim Zeugen.⁴³²

Als Regina Maierin gegen Anton Hopp aussagte, unterstellte ihr Dr. Moser selbst eine abergläubische Tat, weil sie dem Scharfrichter *under dem kopf gegangen* sei.⁴³³ Die Maierin war jedoch zum Scharfrichter «unter dem Kapf» bei Feldkirch gegangen. Bemerkenswert wird dieses Missverständnis auch deshalb, weil Moser im nächsten Satz den Vorwurf erhob, dass die Gerichtsprotokolle nicht mit dem angefertigten Auszug übereinstimmten, dass also die Behörde beim Protokollieren nicht genug Fleiss angewendet habe.⁴³⁴

Ähnlich voreingenommen erklärte Dr. Moser die Angaben zur Verwandtschaft der Maria Hoppin aus